
Statuten

Die Statuten sind ausschliesslich in männlicher Form formuliert. Sämtliche darin enthaltenen Ämter und Funktionen können selbstverständlich auch durch Frauen besetzt werden.

Inhalt

- I Firma, Sitz, Zweck**
- II Mitgliedschaft**
- III Organisation**
- IV Finanzen**
- V Schlussbestimmungen**

Anhang

- 1 Beitragsreglement**

I. Firma, Sitz, Zweck

Art. 1

Name, Sitz

- 1 Unter der Bezeichnung BERNcity besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Bern. BERNcity ist hervorgegangen aus der Fusion von City-Verband, Berner Oberstadt-Leist und Bern Shopping.
- 2 Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Zweck

BERNcity bezweckt die Interessenvertretung seiner Mitglieder in der Berner Innenstadt zwischen City-West und Bärengraben. Er befasst sich namentlich mit:

- Der Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder auf politischer und wirtschaftlicher Ebene.
- Der Planung und Durchführung von Marketingaktivitäten und Events.
- Kooperationen mit anderen Organisationen.
- Der selbständigen Klage- und Beschwerdeführung (insbesondere Bau- und Verkehrsverfahren) im Rahmen seiner Zweckbestimmung

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliederkategorien

BERNcity unterscheidet innerhalb des geographischen Einzugsgebietes folgende Mitgliederkategorien

- 1) Aktivmitglieder
 - a) Geschäfte und Dienstleister, wie Einzelhandelsgeschäfte
Warenhäuser, Einzelhandelsketten, Grossverteiler, Discounter, Restaurants, Barbetrieb, Hotel und Dienstleistungsunternehmen
 - b) Organisationen und Verbände
 - c) Hauseigentümer
 - d) Anwohner
- 2) Passivmitglieder
 - a) Personen, die BERNcity ideell unterstützen und nicht im Geschäftsgebiet domiziliert sind
 - b) Personen, die nur indirekt über die Kollektivmitgliedschaft ihrer Organisation BERNcity angeschlossen sind, sofern sie nicht Aktivmitglieder werden können und nicht Hauseigentümer oder Anwohner sind.
- 3) Ehrenmitglieder
Personen, die sich in BERNcity oder in dessen Vorgängerorganisationen in besonderer Weise verdient gemacht haben oder das Zentrum von Bern in besonderer Weise gefördert haben.

Art. 4

Aufnahme

- ¹ Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- ² Es besteht kein Recht auf Aufnahme in BERNcity.

Art. 5

Beiträge

- ¹ Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Entrichtung der jährlichen Beiträge. Diese setzen sich zusammen aus
 - a) dem Jahresbeitrag
 - b) anlassbezogenen SonderbeiträgenDie Einzelheiten zu den Beiträgen sind in einem separaten Beitragsreglement geregelt.

- Art. 6**
Kündigung
- Erlöschen der Mitgliedschaft*
- Ausschluss*
- Anspruch am Verbandsvermögen*
- Art. 7**
Beitragsbefreiung
- Art. 8**
Haftung
- 1 Der Austritt erfolgt unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle per Ende des Vereinsjahres.
 - 2 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch
 - a) bei Aufgabe des Geschäftes, sofern nicht die Freimitgliedschaft beantragt und erteilt worden ist
 - b) durch Tod
 - c) bei Konkurs oder fruchtloser Pfändung
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Rechte
 - 3 Der Ausschluss von BERNcity erfolgt, wenn ein Mitglied
 - a) seinen Verpflichtungen gegenüber BERNcity nicht nachkommt
 - b) sich den Statuten, Reglementen und Beschlüssen nicht unterzieht
 - c) die für die Mitgliedschaft erforderlichen Eigenschaften verliert
 - d) die Interessen oder das Ansehen von BERNcity verletzt
 - 4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.
- Für die Verbindlichkeiten von BERNcity haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation

- Art. 9** Die Organe von BERNcity sind
Organe
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Revisionsstelle

a) die Mitgliederversammlung

- Art. 10**
Durchführung
- ¹ Die Mitgliederversammlung findet in der Regel zweimal jährlich, jeweils im Frühjahr und im Herbst statt.
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen. Sie haben innert zwei Monaten seit dem Beschluss bzw. seit Eingang des Begehrens stattzufinden.
- Einberufung*
- ² Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden.
- Anträge*
- ³ Anträge der Aktiv- und Ehrenmitglieder müssen dem Vorstand schriftlich und begründet spätestens 5 Tage nach Erhalt der Einladung eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden unter „Varia“ zur Kenntnis genommen und an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
- Leitung*
- ⁴ Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, führt den Vorsitz.
- Beschlussfassung*
- ⁵
- a) Jede rechtsgültig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
 - b) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen.
 - c) Wahlen werden im ersten Wahlgang durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmen vorgenommen. In einem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
 - d) Statutenänderungen, ein Zusammenschluss mit anderen Verbänden oder die Auflösung von BERNcity erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
 - e) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen können von der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.

- Protokoll* 6 Das Protokoll wird vom Direktor erstellt. Es liegt jeweils 30 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle zur Einsicht auf.
- Art. 11**
Stimm- und Wahlrecht
- 1 Alle Geschäfte und Dienstleister haben mindestens 2 Stimmen. Zusätzlich verfügen sie pro volle Fr. 1'000.- jährlichen Mitgliederbeitrag über eine zusätzliche Stimme.
- 2 Verbände und Organisationen haben je 4 Stimmen.
- 3 Hauseigentümer, Anwohner und Ehrenmitglieder verfügen je über 1 Stimme.
- 4 Stimmvertretung unter Mitgliedern ist nicht zulässig.
- Art. 12**
Aufgaben der Mitgliederversammlung
- Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
- a) Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
 - b) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Wahl der Revisionsstelle
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und / oder der Mitglieder
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Revision der Statuten
 - j) Zusammenschluss von BERNcity mit anderen Organisationen
 - k) Auflösung von BERNcity
- b) der Vorstand**
- Art. 13**
Vorstand
- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan von BERNcity.
- Zusammensetzung* 2 Der Vorstand setzt sich aus **9 bis 12** Mitgliedern zusammen. Der Mitgliederstruktur wird in Bezug auf Branchen, Betriebsgrösse und Standort bei der Zusammensetzung des Vorstandes gebührend Rechnung getragen.
- Amtszeit* 3 Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Voraussetzung* 4 Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft BERNcity.

- Präsident* 5 Als Präsident kann auch ein Nichtmitglied von BERNcity gewählt werden.
- Art. 14**
Arbeitsweise 1 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er trifft sich, so oft es die Aufgaben erforderlich machen.
- Beschlussfassung* 2 Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Sitzungsleitung* 3 Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, in seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- Direktor* 4 Der Direktor nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- Protokoll* 5 Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.
- Art. 15**
Aufgaben Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Wahl und Entlassung des Direktors
 - c) Überwachung der Führung der Geschäftsstelle
 - d) Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen und Formulierung ihres Auftrages
 - e) Vertretung von BERNcity nach aussen
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Wahrnehmung all jener Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind

c) die Geschäftsstelle

Art. 16 *Der Beirat¹*

Art. 17 1 Die Geschäftsstelle ist die operative Zentrale von BERNcity.
Die Geschäftsstelle

Der Direktor 2 Der Direktor führt die Geschäftsstelle und setzt die Beschlüsse des Vorstandes um. Seine Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

¹ Der Artikel wurde an der Mitgliederversammlung vom 30. November 2006 gestrichen.

d) die Revisionsstelle

- Art. 18**
Voraussetzung
Amtsdauer
- ¹ Als Revisionsstelle wählt die Mitgliederversammlung zwei Revisoren.
 - ² Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit von 3 Jahren. Die Revisoren sind wiederwählbar.

- Art. 19**
Aufgaben
- Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:
- a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände nach OR 727a ff (eingeschränkte Revision)
 - b) Erstellung eines schriftlichen Berichtes zu Handen der Mitgliederversammlung
 - c) Antragsformulierung an die Mitgliederversammlung

IV. Finanzen

- Art. 20**
Einnahmen
- Die Einnahmen von BERNcity bestehen aus
- a) den ordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - b) anlassbezogenen Sonderbeiträgen
 - c) Sponsorengeldern
 - d) Spenden und Legaten

- Art. 21**
Geschäftsjahr
- Das Geschäftsjahr von BERNcity ist das Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22

*Statutenrevision,
Auflösung, Fusion*

- 1 Für die Revision der vorliegenden Statuten und für die Auflösung bzw. Fusion von BERNcity bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller an der beschlussfassenden Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung des qualifizierten Mehrs werden die Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.
- 2 Die Mitgliederversammlung wählt die Liquidatoren und bestimmt, wie das Vereinsvermögen im Auflösungsfall zu verwenden ist. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23

Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten treten per 1.1.2006 in Kraft.

Art. 24

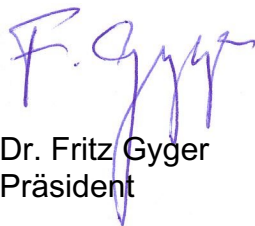
Gerichtsstand

- 1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Bern.

Originalfassung: 1. Dezember 2006
Statutenrevision: 06. Mai 2014 (MV, Art. 13)

Bern, 06. Mai 2014

BERNcity



Dr. Fritz Gyger
Präsident



Alexander Reinhard
Vizepräsident

Anhang 1 : Beitragsreglement

	Anzahl Mitarbeitende (Vollzeitstellen)	Beitrag in Franken
Geschäfte und Dienstleister		
Detailhandelsgeschäfte	bis 2	500.-*
	3 bis 5	950.-*
	6 bis 10	1800.-*
	11 bis 30	4000.-*
	31 bis 50	6000.-*
	51 bis 100	8000.-*
	101 und mehr	9500.-*
Organisationen und Verbände	Fallweise, auf der Grundlage gegenseitiger Absprachen	
Hauseigentümer		1400.-*
Anwohnerinnen / Anwohner		100.-*
Passivmitglieder	Einzelpersonen	50.-*
	Organisationen bis 4 Mitarbeitende	100.-
	Organisationen mit 5 und mehr Mitarbeitenden	250.-*
Ehrenmitglieder		beitragsfrei

* Zuzüglich MWST